

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 der Gemeinde Dornum (Bauleitplan nach § 13a Baugesetzbuch – BauGB)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB

Der Rat der Gemeinde Dornum hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 durchzuführen und den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 öffentlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 ist in dem nachfolgenden Planausschnitt dargestellt:



Rote Schraffur = Geltungsbereich der 4. Änd. des Bebauungsplanes Nr. 0105

Mit der beabsichtigten Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 soll die Bereitstellung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung gesichert werden.

Durch die Planung wird die Zulässigkeit eines Vorhabens, welches der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeits-

prüfung bzw. dem Landesrecht unterliegt, ausdrücklich nicht vorbereitet oder begründet. Es bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte, dass die beabsichtigte Aufstellung die in § 1 Abs. 6 Ziffer 7 Buchst. b) BauGB genannten Schutzgüter beeinträchtigt und dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Dementsprechend kann das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden.

Aus diesem Grund weise ich gem. § 13a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB, dass

- von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB,
- von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie
- von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0105 nebst Begründung in der Zeit vom

24. Juni 2019 bis einschließlich zum 26. Juli 2019

im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 20, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist kann Jedermann Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Dornum, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ebenso können gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein Abdruck dieser Bekanntmachung, sowie die ausgelegten Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB über das Internetportal der Gemeinde Dornum (Adresse: www.gemeinde-dornum.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“, sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> abrufbar sind.

Dornum, den 07.06.2019

Gemeinde Dornum
Der Bürgermeister
In Vertretung

- E r d m a n n -

ausgehängt: _____

abgenommen: _____